

34. Haftet der Konkursverwalter persönlich aus schuldhafter Verletzung eines Vertrags, den er mit einem Absonderungsberechtigten zu dessen Befriedigung geschlossen hat?

R.D. § 82.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 19. März 1934 i. S. W. Hypothekenbank (Kl.) w. R. (Bekl.). VI 7/34.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Die Klägerin hatte eine erstfällige Hypothek von 148500 G.M. auf einem Berliner Grundstück des Architekten G. in R., über dessen Vermögen am 29. Mai 1931 das Konkursverfahren eröffnet wurde. Der Beklagte, der schon im vorausgegangenen Vergleichsverfahren für G. tätig gewesen war, wurde zum Konkursverwalter bestellt. Kurz vor der Konkursöffnung trat die Klägerin zur Vermeidung einer Zwangsvollstreckung mit ihm in Unterhandlungen, die nach der Konkursöffnung fortgesetzt wurden und mit dem Schreiben des

Beklagten vom 25. Juli 1931 ihren Abschluß fanden. Darin sagte er zu, daß er die Einnahmen aus dem Grundstück in erster Linie zur Bezahlung der Steuern und Hypothekenzinsen verwenden und im Fall der Aufhebung des Konkurses der Klägerin so rechtzeitig Nachricht geben werde, daß sie noch vorher die Zwangsverwaltung anordnen lassen könne. Mit Schreiben vom 26. September 1931 teilte er ihr mit, daß er das Grundstück aus der Konkursmasse entlassen habe. Über das Grundstück war inzwischen wegen rückständiger Steuern auf Betreiben der Stadt Berlin, Bezirksamt Tiergarten, die Zwangsversteigerung angeordnet worden. Im Versteigerungstermin vom 2. November 1931 erhielt die Klägerin als Meistbietende den Zuschlag zu einem Bargebot von 155 000 RM. Hiervon wurden dem Bezirksamt im Verteilungstermin 10 492,42 RM. zugeteilt, die Klägerin fiel mit 21 752,12 RM. ihrer Kapitalforderung aus.

Mit der gegenwärtigen Klage macht sie den Beklagten Schadensersatzpflichtig, weil er die Einnahmen nicht vereinbarungsgemäß verwandt, eine Mietpfändung des Bezirksamts nicht abgewehrt und sie von der Freigabe des Grundstücks so spät benachrichtigt habe, daß sie die Mieten des letzten Kalendervierteljahrs 1931 nicht mehr habe erfassen können. Nachdem der Beklagte Rechnung gelegt und die Klägerin ihren Klagantrag insoweit für erledigt erklärt hatte, verlangte sie Zahlung von 7 708,68 RM. nebst Zinsen. Und zwar richtete sie die Klage gegen den Beklagten persönlich, weil er sich persönlich verpflichtet habe, übrigens auch nach § 82 R.D. haftbar sei; später beantragte sie hilfsweise, ihn unter Beschränkung seiner Haftung auf die Konkursmasse zu verurteilen. Der Beklagte leugnete eine persönliche Verpflichtung, bestritt eine Pflichtverletzung sowie eine Schadenszufügung und widersprach dem Hilfsantrag wegen verfahrensrechtlicher Unzulässigkeit.

Das Landgericht verurteilte ihn nur nach dem Hilfsantrag, wogegen beide Teile Berufung einlegten. Während des zweiten Rechtszugs trat ein anderer Konkursverwalter an die Stelle des Beklagten. Das Oberlandesgericht entschied nunmehr durch Teilurteil über die Berufung der Klägerin, die ihren auf persönliche Verurteilung des Beklagten gerichteten Hauptantrag, jedoch unter Ermäßigung um 50,90 RM., weiterverfolgt hatte. Durch das Teilurteil wurde ihre Berufung zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht befindet sich auf dem Boden der Vertragsauslegung, insoweit es annimmt, daß sich der Beklagte nur in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter, nicht aber persönlich als „Treuhand“ verpflichtet habe, wie das die Klägerin in erster Linie darzulegen versucht hatte. Die Angriffe der Revision gegen diese Auslegung des Berufungsgerichts sind unbegründet. Die Auslegung ist durchaus möglich, sogar naheliegend und läßt keinesfalls einen Rechtsverstoß erkennen. Dagegen beschwert sich die Revision mit Recht darüber, daß das Berufungsgericht eine Haftbarkeit des Beklagten aus § 82 R.D. verneint und nur eine solche aus § 823 Abs. 2 und § 826 BGB. für rechtlich möglich erachtet, deren tatsächliche Voraussetzungen es vermißt. Der Beklagte hat vielmehr, wenn er seine in dem Abkommen mit der Klägerin übernommenen Pflichten schuldhaft verletzt hat, ihr nach § 82 R.D. dafür persönlich einzustehen.

Die Klägerin war Hypothekengläubigerin und als solche absonderungsberechtigt. Daß die Absonderungsberechtigten zu den in § 82 R.D. genannten „Beteiligten“ gehören, ist vom Reichsgericht zwar in R.G.Z. Bd. 74 S. 261 unentschieden gelassen worden, aber schon aus den Ausführungen daselbst S. 109 zu entnehmen (vgl. auch R.G.Z. Bd. 33 S. 120). Da sich der Gegenstand des Absonderungsrechts in der Masse befindet und das Recht vom Konkursverwalter beachtet werden muß, so ist die Richtigkeit dieser Ansicht nicht zu bezweifeln (vgl. Jaeger R.D. § 4 Anm. 6, § 82 Anm. 2; Menzel R.D. § 4 Anm. 3, § 82 Anm. 2). Sie ist auch die des Berufungsgerichts. Dieses meint aber, § 82 R.D. habe nur gesetzliche Pflichten im Auge, während es sich hier um vertraglich übernommene Pflichten handle, deren Verletzung nur die Konkursmasse haftbar machen könne.

Diese Gesetzesauslegung ist zu eng. Es handelt sich um ein Abkommen, welches das Absonderungsrecht der Klägerin wahren, zugleich aber der Konkursmasse die mit einer Beschlagnahme verbundenen Nachteile ersparen sollte. Die Rechtswirksamkeit eines solchen, für beide Teile vorteilhaften Abkommens ist anerkannt (R.G.Z. Bd. 35 S. 118; JW. 1915 S. 709 Nr. 13). Der Absonderungsberechtigte, der damit von einer Geltendmachung seiner gesetzlichen Rechte Abstand nimmt, bleibt aber „Beteiligter“, und der Konkursverwalter hat nunmehr seine vertraglichen Rechte ebenso zu beachten, wie er seine gesetzlichen Rechte hätte beachten müssen. Andernfalls erlitt die Rechts-

stellung des Absonderungsberechtigten durch das erlaubte, auch dem Vorteil der Konkursmasse dienende Abkommen eine ungerechtfertigte Verschlechterung. Könnte er sich nicht darauf verlassen, daß der Konkursverwalter bei Vermeidung persönlicher Haftung den Vertrag gewissenhaft erfüllen werde, müßte er vielmehr gewärtigen, bei Vertragsverletzungen des Verwalters auf den Massebestand angewiesen zu sein, so würde das dem Abschluß derartiger Verträge ein Hindernis bereiten, an dem der Rechtsordnung nichts gelegen sein kann. Aus diesen Erwägungen muß der Beklagte nach § 82 R.D. für persönlich haftbar erachtet werden, wenn er das Abkommen schuldhaft verlegt und der Klägerin dadurch Schaden zugefügt hat. Dem steht es nicht entgegen, daß nach § 59 R.D. die Konkursmasse neben ihm haftet . . .